

Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt erläßt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung folgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften:

§ 1 ZULASSUNG

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften sind neben den in § 34 Abs. 1 UniStG geregelten allgemeinen Voraussetzungen¹ ein für dieses Doktoratsstudium qualifizierender Studienabschluß.

(2) Für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt qualifizierende Studienabschlüsse sind:

a) Der Abschluß eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss eines Lehramtsstudiums aus einem einschlägigem Unterrichtsfach (Anlage 2 zum UniStG, Z1 und Z2.6 und Anlage 1 zum UniStG, Z3 und Z5) bzw. eines fachlich in Frage kommenden Magisterstudiums.

b) Der Abschluß eines zu den unter a) genannten Studien gleichwertigen Studiums (siehe § 35 Abs. 3 UniStG²). Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

c) Der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Magisterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gem. § 5 Abs. 3 FHStG.³

§ 2 STUDIENDAUER; PFLICHT-UND WAHLFÄCHER

(1) Die vorgesehene Studiendauer für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften beträgt für die nach § 1 (2) lit. a) oder b) zugelassenen Studierenden, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester.

(2) Zusätzlich zur individuellen Betreuung der Dissertantinnen und Dissertanten durch fachlich zuständige Universitätslehrerinnen bzw. -lehrer gemäß § 62 Abs. 4 UniStG⁴ oder durch von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan gemäß § 62 Abs. 5 UniStG zur Betreuung herangezogene Personen sind während des Doktoratsstudiums von den Studierenden forschungsrelevante Lehrveranstaltungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(3) Diese Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 12 Semesterstunden; darunter jedenfalls *ein für Doktoranden vorgesehenes Seminar* (Doktorandenseminar) im Ausmaß von 2 Semesterstunden (Pflichtfach). Die restlichen 10 Semesterstunden (Wahlfach), darunter mindestens ein weiteres Seminar, sind von der Studierenden bzw. vom Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation auszuwählen.

(4) Die Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, erfolgt nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 UniStG.⁵

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) entspricht bei den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. (3) eine Semesterstunde 1,5 credit points.

§ 3 DISSERTATION

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer (§1 (2) lit. a) zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, muß an der Universität Klagenfurt durch eine Universitätslehrerin bzw. einen Universitätslehrer gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993⁶ vertreten sein.

(2) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) wird die Dissertation mit 102 credit points bewertet.

§ 4 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat gemäß § 56 UniStG abgeschlossen (letzter Teil des Rigorosums gem. § 4 (10) UniStG). Dem Prüfungssenat haben zumindest die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation sowie die Beurteilerinnen und Beurteiler anzuhören.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 und der Dissertation gemäß § 62 Abs. 7 bis 9 UniStG⁴ voraus.

(3) Prüfungsfächer dieser abschließenden kommissionellen Prüfung sind:

a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist,

b) ein weiteres Fach, das von der zuständigen Studiendekanin bzw. vom zuständigen Studiendekan nach Anhören der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestimmen ist. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

§ 5 AKADEMISCHER GRAD

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat.", verliehen.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Gesetzliche Rahmenbestimmungen (in der bei Beschlussfassung des Studienplans gültigen Fassung; bitte allfällige Novellierungen beachten!):

Die im folgenden zitierten Auszüge aus Studiengesetzen dienen als ergänzende Information zum Studienplan "Doktorat der Naturwissenschaften" der Universität Klagenfurt, ohne selbst direkter Bestandteil des Studienplanes zu sein.

1. §34 UniStG

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

1. ein Mindestalter von 17 Jahren,
2. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
3. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
4. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern und für die Studienrichtungen Architektur an den Universitäten der Künste und Industrial Design und
6. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

Die Zulassungsvoraussetzung des Mindestalters (Z 1) entfällt, wenn ein Reifezeugnis (§ 35 Abs. 1 Z 1 und 3) vorgelegt wird.

2. §35 UniStG

Allgemeine Universitätsreife

§ 35. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der inländischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
5. in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung (§ 4 Z 15a).

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Rektorin oder der Rektor die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(2a) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse hat die Rektorin oder der Rektor die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß UBVO 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind.

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Magisterstudiums oder Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(4) Die Zulassung zu einem Magisterstudium setzt den Abschluß eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

3. § 5 FHStG Akademische Grade

§ 5. (1) Nach Abschluß der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird ein akademischer Grad verliehen. Die Verleihung erfolgt durch das Fachhochschulkollegium oder durch den Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist.

(2) Die akademischen Grade haben „Magister/Magistra ...“ oder „Diplom ...“ mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten; die Führung dieses Titels ohne den Zusatz „FH“ ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Für den einzelnen Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festzusetzen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden vom Fachhochschulrat im Einvernehmen mit der (den) Gesamtstudienkommission(en) der betreffenden Studienrichtung(en) durch Verordnung festgelegt. Wird eine solche Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Einlangen des Antrages auf Anerkennung des betreffenden Studienganges erlassen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Die ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

4. § 62 UniStG Dissertationen

§ 62. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 4 und 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.

(8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluß über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .,5 ist, aufzurunden.

5. § 59 UniStG

Anerkennung von Prüfungen

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule oder einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(1a) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen.

(2) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig als Prüfung anzuerkennen.

(2a) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmässig als Prüfung anerkennen.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission bescheidmässig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(4) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung in der Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt wird.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkennbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nach-

weis der künstlerischen Eignung für die Studienrichtung, für welche die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

6. § 19 UOG 1993

§ 19. (1) Zu den Angehörigen der Universitäten zählen:

1. das wissenschaftliche Personal,
2. die Allgemeinen Universitätsbediensteten,
3. die Studierenden.

(2) Zum wissenschaftlichen Personal gehören:

1. Universitätslehrer:
 - a) Universitätsprofessoren,
 - b) Emeritierte Universitätsprofessoren,
 - c) Gastprofessoren,
 - d) Honorarprofessoren,
 - e) Universitätsdozenten,
 - f) Universitätsassistenten und
 - g) Lehrbeauftragte;
2. wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. Ärzte in Ausbildung zum Facharzt,
4. Studienassistenten,
5. Gastvortragende.

(3) Zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten zählen:

1. technisches Personal,
2. Verwaltungspersonal,
3. Bibliothekspersonal,
4. ADV-Personal,
5. Krankenpflege-Personal,
6. Personal für kulturelle und sportliche Aufgaben,
7. sonstiges Personal.